

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

Heute neu:

1. [UWG: Wettbewerbliche Eigenart eines patentgeschützten Erzeugnisses](#)
Urteil vom 15.12.2016, Az: I ZR 197/15
2. [ZPO: Unterzeichnung eines Schriftsatzes vor der erforderlichen Korrektur](#)
Beschluss vom 25.04.2017, Az: VI ZB 45/16
3. [RVG VV: Terminsgebühr für Mitwirkung an einem Einigungsgespräch](#)
Beschluss vom 09.05.2017, Az: VIII ZB 55/16
4. [GewSchG: Ordnungsgeld nach Ende des befristeten Unterlassungsgebots](#)
Beschluss vom 10.05.2017, Az: XII ZB 62/17
5. [VBVG: Vergütung eines neben dem Bevollmächtigten bestellten Betreuers](#)
Beschluss vom 03.05.2017, Az: XII ZB 403/15
6. [VersAusglG: Subsidiärer Auskunftsanspruch nach § 4 Abs. 2 VersAusglG](#)
Beschluss vom 26.04.2017, Az: XII ZB 243/15

Urteile und Beschlüsse:

1. UWG: Wettbewerbliche Eigenart eines patentgeschützten Erzeugnisses

Urteil vom 15.12.2016, Az: I ZR 197/15

UWG aF § 4 Nr. 9

UWG § 4 Nr. 3

a) Einem (zuvor) patentgeschützten Erzeugnis kann wettbewerbliche Eigenart zukommen. Dabei können nicht nur solche Merkmale eines derartigen Erzeugnisses wettbewerbliche Eigenart begründen, die von der patentierten technischen Lösung unabhängig sind. Einem Erzeugnis ist im Hinblick auf den (früheren) Patentschutz seiner Merkmale die wettbewerbliche Eigenart nicht von vornherein zu versagen und es dadurch schlechter zu stellen als andere technische Erzeugnisse, die nicht unter Patentschutz standen (Festhaltung BGH, 22. Januar 2015 - I ZR 107/13 , GRUR 2015, 909 - Exzenterzähne).

b) Der wettbewerbsrechtliche Leistungsschutz sieht keinen allgemeinen Nachahmungsschutz einer technisch bedingten Produktgestaltung vor, sondern dient der Absicherung eines konkreten Leistungsergebnisses vor Nachahmungen, die im Einzelfall aufgrund eines unlauteren Verhaltens des Mitbewerbers zu missbilligen sind. Damit können die formgebenden technischen Merkmale eines Erzeugnisses als Herkunftshinweis dienen,

auch wenn sie zur Monopolisierung der Warenform als dreidimensionale Marke ungeeignet sind.

2. ZPO: Unterzeichnung eines Schriftsatzes vor der erforderlichen Korrektur

Beschluss vom 25.04.2017, Az: VI ZB 45/16

ZPO § 233 Gc

ZPO § 236 Abs. 2 Satz 1 B

ZPO § 139

a) Den Prozessbevollmächtigten trifft kein Verschulden an der Versäumung der Berufungsfrist, wenn er seine bisher zuverlässige Angestellte mittels einer auf dem Schriftsatz vermerkten Anweisung dazu anhält, die falsche Bezeichnung des Berufungsgerichts zu korrigieren, und er die Berufungsschrift vor der von ihm für erforderlich gehaltenen Korrektur unterzeichnet hat.

b) Zu der gemäß § 236 Abs. 2 Satz 1 ZPO erforderlichen Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen im Wiedereinsetzungsantrag gehört in diesen Fällen der Vortrag zur bisherigen Zuverlässigkeit der Kanzleiangestellten, der die Einzelweisung erteilt worden ist.

c) Dies muss einem Rechtsanwalt auch ohne richterlichen Hinweis geläufig sein.

3. RVG VV: Terminsgebühr für Mitwirkung an einem Einigungsgespräch

Beschluss vom 09.05.2017, Az: VIII ZB 55/16

RVG § 2 Abs. 2 i.V.m. RVG VV Teil 3 Vorbemerkung 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2

Ein Rechtsanwalt wirkt an einer "auf die Erledigung des Verfahrens gerichteten Besprechung ohne Beteiligung des Gerichts" nur mit - und verdient damit eine Terminsgebühr nach § 2 Abs. 2 RVG -, wenn bei Beginn des Gesprächs eine Einigung der Parteien noch nicht erzielt worden war.

4. GewSchG: Ordnungsgeld nach Ende des befristeten Unterlassungsgebots

Beschluss vom 10.05.2017, Az: XII ZB 62/17

GewSchG § 1

Sofern der Verstoß gegen ein befristetes Unterlassungsgebot nach § 1 GewSchG innerhalb der Verbotsfrist erfolgte, kann er auch nach Fristende noch durch Verhängung eines Ordnungsgelds geahndet werden.

5. VBVG: Vergütung eines neben dem Bevollmächtigten bestellten Betreuers

Beschluss vom 03.05.2017, Az: XII ZB 403/15

VBVG § 6 Abs. 1

Eine entsprechende Anwendung des § 6 VBVG auf die Vergütung eines neben einem Bevollmächtigten bestellten Betreuers scheidet aus, wenn die Betreuung wegen des von vornherein beschränkten Umfangs der Vollmacht erforderlich wird (im Anschluss an Senatsbeschlüsse vom 8. Juli 2015 - XII ZB 494/14 FamRZ 2015, 1710 und vom 20. März 2013 - XII ZB 231/12 -FamRZ 2013, 873).

6. VersAusglG: Subsidiärer Auskunftsanspruch nach § 4 Abs. 2 VersAusglG

Beschluss vom 26.04.2017, Az: XII ZB 243/15

VersAusglG § 4 Abs. 2

Der Auskunftsanspruch gegen den Versorgungsträger nach § 4 Abs. 2 VersAusglG ist auch dann subsidiär, wenn die Auskunft der Ermittlung und Durchsetzung eines unmittelbaren Zahlungsanspruchs gegen den Versorgungsträger selbst dient.